



- Direkt am Bord soll ein ca. 25 cm breiter Streifen in der Regel nicht eingefärbt werden, um den vom Bord einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu verdeutlichen. Insbesondere an Knotenpunkten sind im Interesse einer einheitlichen Breite der Rotmarkierung Ausnahmen möglich.
- Rot sollen Flächen in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen sowie an Bushaltestellen markiert werden, die nicht nur zum Erreichen eines Parkstreifens oder eines Grundstücks vom Kfz-Verkehr überfahren werden müssen, grün andere Flächen.
- Bei sehr stark frequentierten Grundstückszufahrten kann ausnahmsweise ebenfalls rot verwendet werden.
- Fahrradsymbole quer zum Radfahrstreifen sollen mindestens alle 25 m wiederholt werden